

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

### Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1010 Wien, Babenberggasse 1  
Telefon: (0222) 71211-21  
Telefax: (0222) 71211-20  
Durchschreibekonto: 8407 00  
BAWAAG 05419460 0000000000000000

23 0102/65-II/3/95

HS/cac/Stel

4. 3. 1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

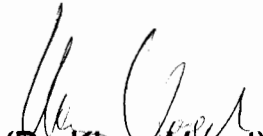
BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 18	-GE/1996
Datum: 8. MRZ. 1996	
M. Z. 96/64	


Sehr geehrte Damen und Herren!

*Ulrich Volker*

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Klaus Voget)  
Präsident

  
(Heinz Schneider)  
Generalsekretär

Anlage:

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilita-  
tion (ÖAR)  
zum Entwurf einer Novelle  
zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967**

**Zu § 2 Abs. 1 lit. i:**

**derzeit gültiger Text**

*keiner*

**Neufassung**

*Für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und sich in Schulausbildung befinden, nur dann, wenn sie die jeweils festgelegte Schuldauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten. Maßgebend ist die Schulausbildung, die das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit absolviert. Eine Behinderung der Schulausbildung, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis bewirkt wird und die zur Wiederholung eines Schuljahres führt, ist auf die Schuldauer nicht anzurechnen. Ausgenommen hiervon sind erheblich behinderte Kinder (§ 8 Abs. 5), bei denen der Grad der Behinderung mindestens 80 vH beträgt.*

In allen einschlägigen Bestimmungen war es bisher üblich, bei Erreichen von 50 vH GdB bereits von erheblicher Behinderung zu sprechen und auch entsprechende Zulagen zu gewähren (erhöhte Familienbeihilfe). Weshalb hier als Voraussetzung ein Grad von 80 vH GdB festgelegt wird, ist unverständlich und sollte auf 50 vH reduziert werden.

Gleiches gilt auch für § 2 Abs. 1 lit. b und g.

**Zu § 30a Abs. 6****derzeit gültiger Text**

(6) Für Studierende an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademien für Sozialarbeit im Inland gilt während der Absolvierung des Langzeitpraktikums als Schulweg der Weg zur jener Einrichtung, an der das Langzeitpraktikum stattfindet.

**Neufassung**

*Absatz 6 entfällt*

Es ist unverständlich, weshalb gerade bei einem Studium an Akademien für Sozialarbeit der Schulweg zu einem vorgeschriebenen Langzeitpraktikum nicht berücksichtigt werden soll. Hier darf erwähnt werden, daß an den Sozialakademien besonders viele behinderte Menschen ihre Berufsausbildung absolvieren.

**Zu § 30f****derzeit gültiger Text**

(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen ...

**Neufassung**

(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen ...

Gegen die in § 30f Abs. 1 vorgesehenen Änderungen der Verträge mit Verkehrsunternehmen besteht kein grundsätzlicher Einwand. Es wird jedoch ersucht, den Bundesminister für Jugend und Familie auch zu ermächtigen, auch mit privaten Verkehrsunternehmen, die spezielle Fahrdienste für behinderte Menschen anbieten, auch entsprechende Verträge abzuschließen, da derzeit nur (wenige) private Verkehrsunternehmen spezielle Transportleistungen für schwerstbehinderte Menschen (Rollstuhlfahrer etc.) anbieten können.

**Gleiches gilt für § 30j Abs. 1.**

Die ÖAR erlaubt sich in diesem Zusammenhang, an die langjährige Forderung zu erinnern, daß nicht nur Lehrlinge, sondern auch behinderte Menschen, die in einer Anlehre oder Beschäftigungswerkstatt tätig sind, Fahrtbegünstigungen erhalten sollen. Insbesondere deshalb, da im derzeitigen „Sparpaket“ wesentliche Teile der möglichen Unterstützungen anderer Institutionen rigoros gekürzt werden.

**Zu § 30g Abs. 1:****derzeit gültiger Text:**

der letzte Satz lautet:

*Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.*

**Neufassung:**

*der letzte Satz entfällt*

Aus den zu § 30a Abs. 6 erläuterten Gründen soll dieser Satz nicht entfallen.

**Zu § 31 Abs. 1:****derzeit gültiger Text:**

§ 31 Abs. 1, 2. Satz:

*Für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel, mit Ausnahme der therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte und der Schulbücher für Sehgeschädigte sowie der Schulbücher für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache und den zweisprachigen Unterricht, die ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag abgegeben werden, ist ein Selbstbehalt von 10 v.H. zu leisten..*

**Neufassung:**

§ 31 Abs. 1, 2. Satz:

*Für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel, mit Ausnahme der therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte und der Schulbücher für Sehgeschädigte sowie der Schulbücher für „Deutsch als Zweitsprache“, „Muttersprachlicher Unterricht“ und den zweisprachigen Unterricht (Minderheitenschulwesen), ist ein Selbstbehalt von 10 v.H. zu leisten..*

Die wesentliche Änderung dieses Satzes, nämlich daß therapeutische und andere spezielle Unterrichtsmittel nicht auf den Höchstbetrag angerechnet werden, soll keinesfalls im Gesetz verankert werden. Dies würde eindeutig zulasten von Schülern mit besonderen Bedürfnissen gehen.

Wien, 4. 3. 1996

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation (ÖAR)**  
1010 Wien, Stubenring 2  
Tel: 0222/513 15 33  
Fax: 0222/513 15 33-150

